

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

179. Geschäftsordnung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen (AKG) an der Universität Salzburg (beschlossen am 01.10.2019)

Anwendungsbereich

§ 1. (1) Diese Geschäftsordnung gilt für den AKG der Universität Salzburg, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht.

(2) Die Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt durch diese Geschäftsordnung unberührt.

(3) Sämtliche Mitglieder des AKG sind zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Dies betrifft insbesondere auch Fälle, in denen Anonymität von Betroffenen in Fällen von Diskriminierungen und sexueller Belästigung gewahrt werden muss.

(4) Die Sitzungen des AKG sind nicht öffentlich. Beratung und Beschlussfassung sind vertraulich. Über den Inhalt der Beratungen und über das Abstimmungsergebnis dürfen keine Mitteilungen an Außenstehende gemacht werden.

Aufgabenbereiche

§ 2. (1) Gemäß § 42 UG 2002 besteht die Aufgabe des AKG darin, Diskriminierungen durch Universitätsorgane auf Grund des Geschlechts sowie auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung entgegenzuwirken und die Angehörigen und Organe der Universität in diesen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen.

(2) Die Mitglieder des AKG sind bei der Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden (Art. 81c B-VG). Sie dürfen bei der Ausübung ihrer Befugnisse nicht behindert und wegen dieser Tätigkeit in ihrem beruflichen Fortkommen nicht benachteiligt werden.

(3) Wird ein Verdacht auf Diskriminierung vermutet, ist jedenfalls der AKG (Vorsitzende/r und AKG-Büro) darüber in Kenntnis zu setzen. – Handelt es sich um einen Diskriminierungsverdacht, der allenfalls die Befassung der Schiedskommission erfordern könnte, ist ebenfalls der AKG (Vorsitzende/r und AKG-Büro) darüber in Kenntnis zu setzen und das Gremium zu befragen, um einen Beschluss herbeizuführen, der nur von der/dem Vorsitzenden in seiner/ihrer Funktion gegebenenfalls an die Schiedskommission weiterzuleiten ist. Sollte die Wahrung von Fristen einen dringlichen Beschluss erfordern, ist ein Unterschreiten der in § 5 festgelegten Fristen zulässig.

(4) Gemäß § 42 UG 2002 obliegt es dem AKG, die Erfüllung der 50%igen Frauenquote in den Kollegialorganen zu überprüfen. Die dafür vorgesehenen Formulare sind von den Vorsitzenden der Kollegialorgane unmittelbar nach der Konstituierung an das AKG-Büro zu übermitteln. Die/der Vorsitzende stellt die richtige Zusammensetzung der Gremien fest.

Konstituierung AKG, Wahl und Abwahl d. Vorsitzenden

§ 3. (1) Die Konstituierung und Zusammensetzung des AKG richten sich nach § 82 der Satzung der Universität Salzburg.

(2) Aus dem Kreis der Mitglieder des AKG sind ein/e Vorsitzende/r und die erforderliche Zahl von Stellvertreter/inn/en in einer festgelegten Reihenfolge zu wählen.

(3) Die Wahl bedarf der Anwesenheit von zumindest zwei Dritteln der Mitglieder des AKG. Kann eine Wahl wegen Beschlussunfähigkeit nicht vorgenommen werden, so ist die Sitzung zu unterbrechen und eine Woche später wiederaufzunehmen. Die Wahl ist geheim durchzuführen und das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Stimmübertragungen sind unzulässig. Werden mehrere Personen vorgeschlagen, ist über alle Kandidat/inn/en gemeinsam abzustimmen. Gewählt ist jene Person, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird im ersten Wahlgang keine Mehrheit erreicht, so ist in einer Stichwahl zwischen jenen Personen zu entscheiden, die im ersten Wahlgang die beiden höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Führt auch die Stichwahl zu keinem Ergebnis, so entscheidet das Los.

(4) Die Bestimmungen in Absatz 2 und Absatz 3 gelten für sämtliche Wahlen, die vom AKG durchzuführen sind.

(5) Die Vorsitzenden können abgewählt werden. Die Abwahl erfolgt dadurch, dass eine neue Vorsitzende oder ein neuer Vorsitzender gewählt wird. Ein entsprechender Antrag ist von mindestens einem Viertel der Mitglieder des AKG schriftlich als Tagesordnungspunkt einzubringen. Die Sitzung des AKG, bei der dieser Tagesordnungspunkt zu behandeln ist, wird von der/dem Stellvertreter/in gemäß der Reihenfolge geleitet. Falls keine gewählten Stellvertreter/inn/en vorhanden sind, wird die Sitzung von dem an Dienstjahren ältesten Mitglied des AKG geleitet. Diese Bestimmung ist auch anzuwenden, wenn aus anderen Gründen eine Neuwahl durchzuführen ist. Im Übrigen sind die Bestimmungen in Absatz 3 sinngemäß anzuwenden.

Auskunftspersonen und Fachleute

§ 4. Die Beziehung fachkundiger Auskunftspersonen zu einzelnen Tagesordnungspunkten oder zu Sitzungen sowie von kooptierten Mitgliedern auch für die gesamte Funktionsperiode ist auf Antrag und/oder Beschluss der Mitglieder zulässig. Diese Auskunftspersonen besitzen Rederecht und unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Auf die Verschwiegenheitspflicht ist durch die/den Vorsitzende/n aufmerksam zu machen.

Einberufung der Sitzungen

§ 5. (1) Die Einberufung des AKG erfolgt elektronisch. Die Einberufung ist mindestens eine Woche vor der Sitzung zu versenden. In besonderen Fällen kann diese Einberufungspflicht von der/dem Vorsitzenden verkürzt werden.

(2) Die/der Vorsitzende hat eine Sitzung unverzüglich zum frühest zulässigen Termin einzuberufen, wenn dies mindestens drei Mitglieder des AKG schriftlich unter Nennung des jedenfalls zu behandelnden Tagesordnungspunktes verlangen.

(3) In der Regel sollen Sitzungen in der nicht lehrveranstaltungsfreien Zeit stattfinden.

(4) Die Einladung hat zu enthalten:

- Datum und Zeit der Sitzung
- Ort der Sitzung
- Vorschlag zur Tagesordnung

(5) Die/der Vorsitzende hat die Unterlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten, die einen Beschluss erfordern, beziehungsweise soweit dies von Wichtigkeit und/oder vom Umfang her tunlich ist, mit der Einladung zu versenden. In anderen Fällen sind alle Unterlagen zur Einsichtnahme und Kopie durch die Mitglieder des AKG mindestens eine Woche vor der Sitzung aufzulegen. In der Sitzungseinladung ist auf die einzelnen aufgelegten Unterlagen ausdrücklich hinzuweisen.

Tagesordnung

§ 6. (1) Die Erstellung der Tagesordnung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n. Die Tagesordnung hat jedenfalls folgende Punkte zu enthalten:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
3. Genehmigung, Änderung und Ergänzung der Tagesordnung
4. Bericht der oder des Vorsitzenden
5. Allfälliges

Darüber hinaus sind jedenfalls die von den Mitgliedern des AKG nach § 5 (2) rechtzeitig eingebrachten Tagesordnungspunkte aufzunehmen.

(2) Unter dem Tagesordnungspunkt „Genehmigung, Änderung und Ergänzung der Tagesordnung“ kann jedes Mitglied des AKG in der eröffneten Sitzung beantragen, zusätzliche Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung aufzunehmen beziehungsweise die vorgelegte Tagesordnung zu ändern. Solche Anträge sind angenommen, wenn dies mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

Leitung der Sitzung

§ 7. (1) Die/der Vorsitzende beziehungsweise in ihrer/seiner Abwesenheit die/der Stellvertreter/in gemäß der Reihenfolge leitet die Sitzung. Falls keine gewählten Stellvertreter/inn/en vorhanden sind, wird die Sitzung von dem an Dienstjahren ältesten Mitglied des AKG vertagt.

(2) Die/der Vorsitzende hat insbesondere den ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzung sicherzustellen.

(3) Die/der Vorsitzende kann zur „Sache“ oder „Ordnung“ rufen. Die/der Vorsitzende kann einem Mitglied nach zweimaligem „Ruf zur Ordnung“ das Wort entziehen.

(4) Die/der Vorsitzende kann – falls erforderlich – die Sitzung bis zu einer halben Stunde unterbrechen. Eine Sitzungsunterbrechung in diesem Ausmaß hat auch auf Antrag von mindestens drei anwesenden Mitgliedern zu erfolgen, längere Unterbrechungen beziehungsweise Vertagungen bedürfen eines Beschlusses des AKG.

Teilnahme an den Sitzungen und Vertretung

§ 8. (1) Alle Mitglieder sind zur Teilnahme und zur Mitwirkung an den Sitzungen des AKG während der ganzen Dauer der Sitzung verpflichtet. Ist ein Mitglied verhindert, so ist dies der oder dem Vorsitzenden beziehungsweise der Schriftführerin oder dem Schriftführer bekannt zu geben.

(2) Im Falle einer Verhinderung kann sich ein Hauptmitglied des AKG durch ein Ersatzmitglied vertreten lassen. Dies ist der oder dem Vorsitzenden des AKG bekannt zu geben. Das Ersatzmitglied tritt damit in alle Rechte und Pflichten des Hauptmitglieds ein.

(3) Darüber hinaus können Mitglieder des AKG ihre Stimme bei Verhinderung einem anderen Mitglied des AKG übertragen, sofern nichts anderes bestimmt ist. Die Stimmrechtsübertragung ist der oder dem Vorsitzenden beziehungsweise dem AKG-Büro schriftlich bekannt zu geben.

(4) Bei dauernder Verhinderung eines Mitglieds des AKG tritt an dessen Stelle das Ersatzmitglied der jeweiligen Personengruppe. Eine dauernde Verhinderung liegt vor, wenn zu erwarten ist, dass das Mitglied des AKG seine Funktion in der laufenden Funktionsperiode nicht mehr ausüben kann.

(5) Ein Mitglied des AKG kann nicht mehr als eine zusätzliche Stimme führen.

(6) Besondere gesetzliche Vertretungsregelungen bleiben durch diese Bestimmungen unberührt.

Wechselrede

§ 9. (1) Zu jedem Tagesordnungspunkt hat die/der Vorsitzende nach der Berichterstattung und Antragstellung die Wechselrede zu eröffnen. Das Wort ist grundsätzlich nach der Reihenfolge der Meldungen zu erteilen.

(2) Die Reihenfolge der vorgemerkten Redner/innen wird unterbrochen, wenn jemand das Wort zur Geschäftsordnung verlangt. Das Wort zur Geschäftsordnung ist sofort ohne Rücksicht auf andere Wortmeldungen zu erteilen.

(3) Die Wechselrede wird von der/dem Vorsitzenden geschlossen, wenn keine Wortmeldung mehr vorliegt. Jedes Mitglied kann jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung der/des Redner/s/in, einen Antrag auf Schluss der Redner/innen-Liste oder der Debatte stellen. Zum Antrag auf Schluss der Redner/innen-Liste beziehungsweise der Debatte ist ein/e Gegenredner/in zuzulassen.

Anträge

§ 10. (1) Anträge sind zu unterscheiden in Hauptanträge, Zusatzanträge und Gegenanträge. Hauptantrag ist der erste zum Tagesordnungspunkt gestellte Antrag. Zusatzantrag ist eine Ergänzung oder Modifizierung des vorliegenden Hauptantrages. Gegenantrag ist ein dem zugrundeliegenden Antrag in wesentlichen Punkten widersprechender Antrag.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind:

1. Antrag auf namentliche Abstimmung
2. Antrag auf Schluss der Rednerliste

3. Antrag auf Schluss der Debatte
4. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
5. Antrag auf Vertagung des Tagesordnungspunktes
6. Antrag auf Vertagung der Sitzung

Ton- und Bildaufzeichnung

§ 11. Ton- und Bildaufnahmen von Sitzungen zum internen Gebrauch sind nur zulässig, wenn dies dezidiert von den Mitgliedern des AKG beantragt und einstimmig von den anwesenden Mitgliedern beschlossen wird.

Beschlusserfordernisse

§ 12. (1) Der AKG ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder persönlich anwesend ist.

(2) Für das Zustandekommen eines gültigen Beschlusses ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, sofern nichts anderes bestimmt ist. Die Mehrheit ist gegeben, wenn die Anzahl der Pro-Stimmen mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen beträgt. Stimmenthaltungen sind möglich und gelten als abgegebene Stimmen.

Abstimmung

§ 13. (1) Bei der Abstimmung ist über Anträge allgemeiner Art vor den spezielleren und über weitergehende vor den enger gefassten zu entscheiden. Über Gegenanträge ist vor dem Hauptantrag und über Zusatzanträge sowie Abänderungsanträge nach dem Hauptantrag abzustimmen. Die Reihenfolge der Abstimmung bestimmt im Zweifel die oder der Vorsitzende.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.

(3) Sofern nichts anderes bestimmt ist oder beschlossen wird, ist durch Handheben abzustimmen (offene Abstimmung).

(4) Jedes Mitglied des AKG hat das Recht, sein Stimmverhalten namentlich ins Protokoll aufnehmen zu lassen.

(5) Eine geheime Abstimmung hat stattzufinden, wenn ein Mitglied des AKG dies verlangt.

(6) Eine namentliche Abstimmung, bei welcher Name und Stimmverhalten der Abstimmenden protokolliert wird, hat stattzufinden, wenn dies mindestens drei anwesende Mitglieder des AKG verlangen. Eine solche Abstimmung ist in den Fällen des Abs. 5 nicht zulässig.

(7) Über erledigte Anträge ist keine Wortmeldung und keine Beschlussfassung (Reassumierung) in derselben Sitzung mehr zulässig, ausgenommen wenn dies eine Zweidrittelmehrheit beschließt.

Abstimmung im Umlaufverfahren

§ 14. (1) Bei dringendem Bedarf kann die oder der Vorsitzende Abstimmungen im Umlaufverfahren durchführen.

(2) Dem Umlaufverfahren muss ein begründeter Antrag zugrunde liegen. Der Antrag ist so abzufassen, dass mit ja oder nein darüber abgestimmt werden kann. Die Stimmabgabe erfolgt durch E-Mail an die/den Vorsitzende/n, sofern nichts anderes bestimmt wird. Stimmübertragungen sind nicht möglich. Ein Umlaufbeschluss kommt nur dann gültig zustande, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des AKG dem Antrag innerhalb der antragsgemäß festgelegten Frist (mindestens 4 Werktage) zustimmt und kein Mitglied die Einberufung einer Sitzung verlangt. Ein Umlaufbeschluss kommt nur dann gültig zustande, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme abgeben und wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des AKG dem Antrag innerhalb der antragsgemäß festgelegten Frist (mindestens 4 Werktage) zustimmt sowie wenn kein Mitglied die Einberufung einer Sitzung verlangt.

(3) Die oder der Vorsitzende hat bei der nächsten Sitzung darüber zu berichten.

Minderheitsvotum

§ 15. (1) Jedes Mitglied des AKG hat das Recht, dem Protokoll ein Minderheitsvotum beizufügen, das in der Sitzung dem Grunde nach anzumelden ist. Dem Minderheitsvotum können andere Mitglieder bis zur schriftlichen Einbringung bei der oder dem Vorsitzenden beitreten.

(2) Ein Minderheitsvotum ist spätestens acht Tage nach der Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden (und nur bei dieser oder diesem) schriftlich einzubringen. Wird ein angemeldetes Minderheitsvotum nicht bis zu diesem Zeitpunkt eingebracht, gilt es als zurückgezogen. Die Gültigkeit der Geschäftsordnung, insbesondere § 1 (3) sowie § 13 (5), bleibt durch ein Minderheitsvotum unberührt.

Befangenheit

§ 16. (1) Bei Befangenheit darf ein Mitglied des AKG nicht mitstimmen und seine Stimme auch nicht übertragen. Ein Mitglied ist befangen, wenn es von einer Angelegenheit persönlich betroffen wird oder wenn seine nahen Angehörigen davon betroffen sind. Im Zweifel entscheidet der AKG auf Antrag eines Mitglieds, ob Befangenheit vorliegt.

(2) Ein befangenes Mitglied nimmt auch an der Beratung der Angelegenheit nicht teil, es sei denn, der AKG beschließt anders.

Protokoll

§ 17. (1) Über jede Sitzung des AKG ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(2) In den Sitzungen des AKG wird das Protokoll von der/dem jeweiligen Referent/in des AKG-Büros geführt. Ist diese/r verhindert, ist zu Beginn der Sitzung ein/e Schriftführer/in zu bestellen.

(3) Das Protokoll hat jedenfalls zu enthalten:

1. Beginn und Ende der Sitzung
2. die Namen der Anwesenden, Entschuldigungen und Stimmübertragungen
3. die endgültige Tagesordnung
4. alle Anträge und Beschlüsse
5. die Abstimmungsergebnisse (Prostimmen, Gegenstimmen, Enthaltungen)
6. wesentliche Inhalte der angemeldeten und der abgegebenen Minderheitsvoten
7. die Beilagen zu behandelten Tagesordnungspunkten (bereits verschickte Beilagen sind nur dem Protokoll im Akt der oder des Vorsitzenden beizugeben)

(4) Jedem Mitglied des AKG steht es frei, während der Sitzung eigene Erklärungen zum jeweiligen Tagesordnungspunkt zu Protokoll zu geben.

(5) Das Protokoll wird an die Mitglieder, Ersatzmitglieder und kooptierte Mitglieder des AKG in elektronischer Form versendet oder wird als Hardcopy im AKG-Büro aufgelegt, wo es ausschließlich von allen AKG-Mitgliedern eingesehen werden kann. Darüber hinaus können alle Protokolle bei der oder dem Vorsitzenden von jedem Mitglied des AKG eingesehen werden.

(6) Das Protokoll ist in der nächsten Sitzung des AKG zur Genehmigung vorzulegen.

Arbeitsgruppen und Beauftragte

§ 18. (1) Der AKG kann zur Vorbereitung und Begutachtung von Beratungsgegenständen Arbeitsgruppen einsetzen oder einzelne Personen beauftragen. Mitglieder von Arbeitsgruppen müssen nicht in jedem Fall Mitglieder des AKG sein.

(2) In den Arbeitsgruppen sollen alle Personengruppen des AKG vertreten sein.

Selbständige Amtsgeschäfte der oder des Vorsitzenden

§ 19. (1) Die/der Vorsitzende des AKG hat die laufenden Geschäfte und Angelegenheiten, soweit sie nicht einer Befassung beziehungsweise Beschlussfassung im AKG bedürfen, selbständig zu besorgen. Der AKG kann die/den Vorsitzende/n mit der Erledigung einzelner Angelegenheiten betrauen. Die/der Vorsitzende hat über alle diese Angelegenheiten in der nächsten Sitzung zu berichten.

(2) Die/der Vorsitzende hat bei Gefahr im Verzug die notwendigen Maßnahmen zu treffen und in der nächsten Sitzung des AKG darüber zu berichten.

Vollziehung der Beschlüsse

§ 20. (1) Die/der Vorsitzende hat die Beschlüsse des AKG zu vollziehen und ist hierbei von den Dienstleistungseinrichtungen zu unterstützen.

(2) Die/der Vorsitzende kann die Teilnahme an Berufungs-, Habilitationskommissionen und sämtlichen Personalauswahlverfahren an AKG-Mitglieder delegieren. Sollte in einem dieser Gremien der Verdacht auf Diskriminierung entstehen, ist nach § 2 (3) der Geschäftsordnung vorzugehen.

(3) Die/der Vorsitzende kann, wenn Bedenken auftreten, dass ein Beschluss des AKG im Widerspruch zur Rechtsordnung steht, die Vollziehung aussetzen und den AKG in der nächsten Sitzung neuerlich damit befassen.

(4) Im Falle eines Beharrungsbeschlusses des AKG hat die/der Vorsitzende den Beschluss zu vollziehen.

Information über die Geschäftsordnung

§ 21. Jedem Mitglied und Ersatzmitglied des AKG ist diese Geschäftsordnung auszuhändigen.

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
Prof. Dr. Dr. h.c. Hendrik Lehnert
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg